

**Dritter Nachtrag
zur
Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Gemeinde Neuental**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuental in der Sitzung am 17.05.2016 folgenden Dritten Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung vom 09.10.2006 beschlossen:

I.

Der § 26 Abs. 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,06 Euro, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

II.

Dieser Dritte Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Neuental tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Neuental, den 07. Juni 2016

Der Gemeindevorstand

gez.

.....

Knöpfer, Bürgermeister

Rechtskraftbescheinigung:

Der vorstehende Dritte Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Neumental wurde in der Ausgabe der Bürgerzeitung „Neumentaler Nachrichten“ Nr. 23 vom 10.06.2016 gem. § 7 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht und hat damit Rechtswirksamkeit erlangt.

Neumental, 13.06.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Neumental

(Knöpper)

Bürgermeister